



Eintragung in die Ärzteliste Drittstaatsangehörige

Aufgrund der Bestimmungen des Ärztegesetzes ist jede/r Ärztin/Arzt verpflichtet, sich vor Antritt einer ärztlichen Tätigkeit in Österreich in die Ärzteliste eintragen zu lassen.

Übermitteln Sie eingangs folgende Unterlagen (zB per E-Mail an info@aekstmk.or.at):

- **Lückenloser Lebenslauf**
 - **Anmeldung zur Eintragung in die Ärzteliste**
→ Formular „Anmeldeformular – Eintragung in die Ärzteliste“ online abrufbar unter <https://www.aekstmk.or.at/660>
- Zur Eintragung sind in der Regel folgende **Dokumente im Original** oder in beglaubigter Kopie und gegebenenfalls in **beglaubigter deutscher Übersetzung** erforderlich:
- **Nachweis der Staatsbürgerschaft / Amtlicher Lichtbildausweis**
 - **Geburtsurkunde / Heiratsurkunde / Geburtsurkunden Kinder**
 - **Nachweis des rechtmäßigen Aufenthalts im gesamten Bundesgebiet, mit dem das Recht auf Ausübung einer selbständigen oder unselbständigen Erwerbstätigkeit verbunden ist**
 - Aufenthaltstitel/Niederlassungsbewilligung oder
 - Status eines Asylberechtigten oder
 - subsidiär Schutzberechtigten nach Asylgesetz oder
 - Rot-Weiß-Rot-Karte
 - **Nachweis des erfolgreich abgeschlossenen Medizinstudiums in Österreich**
oder
Nostrifikationsbescheid einer österreichischen Universität
oder
Nachweis des erfolgreich abgeschlossenen Medizinstudiums in der EU
+ EU-Konformitätsbescheinigung der zuständigen Behörde des Ausbildungsstaates, aus der hervorgeht, dass Ihre ärztliche Grundausbildung dem Artikel 24 der Richtlinie 2005/36/EG entspricht und dass Ihr Ausbildungsnachweis ein Diplom gemäß Anhang 5.1.1. der Richtlinie darstellt, oder dass erworbene Rechte gemäß Artikel 23 der Richtlinie vorliegen
 - **Nachweis über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache**
Auskunft: Österreichische Akademie der Ärzte, T. 0043(1)5126383
www.arztakademie.at
 - **Polizeiliches Führungszeugnis*** (aus dem Heimatland und aus jenen Ländern, in denen Sie sich innerhalb der letzten 5 Jahre länger als 6 Monate aufgehalten haben)
 - **Bestätigung über die gesundheitliche Eignung*** (ausgestellt von einer/m österreichischen Ärztin/Arzt für Allgemeinmedizin, Fachärztin/Facharzt für Innere Medizin oder Arbeitsmediziner/in)
→ Formular „Gesundheitsattest“, online abrufbar unter <https://www.aekstmk.or.at/660>
 - **Certificate of Good Standing*** (aus jenen Staaten, in denen Sie innerhalb der letzten 5 Jahre mehr als 6 Monate ärztlich tätig waren)
* bei Vorlage nicht älter als 3 Monate, danach max. 3 Monate gültig
 - **2 gleiche Passbilder**
 - **Einstellungszusage des Dienstgebers**
 - Im Falle freiberuflicher Tätigkeit: **Nachweis einer Berufshaftpflichtversicherung** (siehe § 52d Abs 1, 2 ÄrzteG), Niederlassungs- bzw. Wohnsitzarztmeldung (Meldezettel)

Ärztinnen/Ärzte für Allgemeinmedizin legen zusätzlich folgende **Dokumente im Original** oder in beglaubigter Kopie und gegebenenfalls in **beglaubigter deutscher Übersetzung** vor:

- **Ausbildungsnachweise (Diplome/Zeugnisse) der postpromotionellen Ausbildung zur Ärztin/zum Arzt für Allgemeinmedizin** (Ausbildungsnachweis gemäß Anhang 5.1.4. der Richtlinie 2005/36/EG)
- **EU-Konformitätsbescheinigung** der zuständigen Behörde des Ausbildungsstaates, aus der hervorgeht, dass Sie die besondere Ausbildung in der Allgemeinmedizin gemäß Artikel 28 der Richtlinie 2005/36/EG absolviert haben und dass Ihr Ausbildungsnachweis ein Diplom gemäß Anhang 5.1.4. der Richtlinie darstellt, oder dass erworbene Rechte gemäß Artikel 30 der Richtlinie vorliegen
- **Falls Sie keine EU-Konformitätsbescheinigung vorlegen können:** Nachweise Ihrer Aus-, Fort- und Weiterbildung (Art, Dauer, Inhalte, theoretische und praktische Anteile) sowie Ihrer Berufserfahrung (einschließlich Spezifikation der ärztlichen Tätigkeit)
- **Falls Ihr Diplom in einem Nicht-EWR-Staat ausgestellt wurde:** Bescheinigung der zuständigen Behörde eines EWR-Staates oder der Schweiz, aus der hervorgeht, dass Sie in diesem Staat zur selbständigen Ausübung des ärztlichen Berufes als Ärztin/Arzt für Allgemeinmedizin berechtigt sind oder waren und drei Jahre lang den ärztlichen Beruf in diesem Staat tatsächlich und rechtmäßig ausgeübt haben

Fachärztinnen/Fachärzte legen zusätzlich folgende **Dokumente im Original** oder in beglaubigter Kopie und gegebenenfalls in **beglaubigter deutscher Übersetzung** vor:

- **Ausbildungsnachweise (Diplome/Zeugnisse) der postpromotionellen Ausbildung zur Fachärztin/zum Facharzt** (Ausbildungsnachweis gemäß den Anhängen 5.1.2. und 5.1.3. der Richtlinie 2005/36/EG)
- **EU-Konformitätsbescheinigung** der zuständigen Behörde des Ausbildungsstaates, aus der hervorgeht, dass Ihre Facharztausbildung dem Artikel 25 der genannten Richtlinie entspricht und dass Ihr Ausbildungsnachweis ein Facharzt Diplom gemäß den Anhängen 5.1.2 und 5.1.3 der Richtlinie darstellt, oder dass erworbene Rechte gemäß Artikel 23 oder Artikel 27 der Richtlinie vorliegen
- **Falls Sie keine EU-Konformitätsbescheinigung vorlegen können:** Nachweise Ihrer Aus-, Fort- und Weiterbildung (Art, Dauer, Inhalte, theoretische und praktische Anteile) sowie Ihrer Berufserfahrung (einschließlich Spezifikation der ärztlichen Tätigkeit)
- **Falls Ihr Diplom in einem Nicht-EWR-Staat ausgestellt wurde:** Bescheinigung der zuständigen Behörde eines EWR-Staates oder der Schweiz, aus der hervorgeht, dass Sie in diesem Staat zur selbständigen Ausübung des ärztlichen Berufes als Fachärztin/Facharzt berechtigt sind oder waren und drei Jahre lang den ärztlichen Beruf in diesem Staat tatsächlich und rechtmäßig ausgeübt haben

Nach Vorlage der erforderlichen Unterlagen kann geprüft werden, ob Sie die Erfordernisse für eine Eintragung in die Ärzteliste erfüllen.

Für die Anmeldung zur Eintragung in die Ärzteliste und Vorlage der Originaldokumente ersuchen wir um telefonische **TERMINVEREINBARUNG** unter 0316/8044-0.